

1. Angeblich soll der Schweizerische Buchhandel als anerkannter Kreisverein des Börsenvereins ein Recht auf Lieferung zum deutschen Mark-Ladenpreis haben. Dies ist eine Parteibehauptung und nichts weiter. Weder der Börsenverein noch das Auslandsfortiment hat die Berechtigung, dem Verleger sein gesetzliches Recht zu nehmen, neben dem deutschen Mark-Ladenpreis einen fremdländischen Ladenpreis in Franks, Kronen, Gulden, Schillings usw. festzusetzen. Aber auch ganz abgesehen von diesem unzweifelhaften Verlegerrecht, sind die »Ordnungen« des Börsenvereins unter der damals selbstverständlichen Voraussetzung Gesetz geworden,

- a) daß die Mark und die ausländischen Geldsorten in einem festen Umrechnungsverhältnis stehen und keinem schwankenden Tageskurs unterliegen, und
- b) daß sie nicht im Ausland durch Rabatte (euphemistisch »Kursvergütungen« benannt) durchbrochen werden.

Auch Ordnungen eines Vereins müssen nach Treu und Glauben ausgelegt werden und dürfen nicht als Sprungbrett zur Schädigung deutscher Valuta-Interessen und einseitiger Begünstigung von Auslandsinteressen benutzt werden.

2. »Bezug durch skrupellose deutsche Lieferanten.« Schmuggler, Schieber und ähnliche angenehme Zeitgenossen sind keine Errungenschaft des Krieges, sondern existierten schon im Frieden, — und nicht nur in Deutschland! Durch ihre Existenz hat sich noch niemals ein Staat davon abhalten lassen, Ausfuhrzölle festzusetzen. Weshalb also sollen die Verleger auf die Gefahr hin, daß im Inland und Ausland Schieber buchhändlerischen Schleichhandel treiben werden, sich ihr Recht verkümmern lassen, Auslandzuschläge einzuführen? Und im übrigen: wenn man derartige deutsche Lieferanten mit Recht als »skrupellos« bezeichnet, so wird man mit gleichem Recht ihre ausländischen Hintermänner, die im Interesse ihres Geldbeutels die Not des verarmten Deutschlands mißbrauchen, gleichfalls als skrupellos bezeichnen müssen. Der ausländische Hinterrum-Käufer ist moralisch nicht einen Deut mehr wert als der deutsche Hinterrum-Verkäufer.

3. Es ist unzutreffend, daß — wie behauptet wird — die Schweizerischen Verleger allgemein in Mark fakturieren. Das Gegenteil ist aus dem Börsenblatt beweisbar. Wenn der Schweizer Verleger aber in Mark fakturiert, so multipliziert er den Markpreis nach seinem Ermessen, d. h. er nimmt ebenso wie der deutsche Verleger einen Valutazuschlag. In dem Eingefandt aus St. Gallen wird das auf Seite 985 des Bbl. mit folgenden Worten zugegeben:

»Der Schweizer Verleger fakturiert nach Deutschland in Mark.

Er muß also gegenwärtig die Markpreise erhöhen, weil er unter Beibehaltung der Friedensumrechnung bei jetzigem Kurs höchstens ein Drittel der Selbstkosten decken würde. Übrigens sind die Markpreise der Schweizerischen Bücher mit verschwindenden Ausnahmen viel niedriger, als sie nach dem Kurs eigentlich sein müßten.«

Hieraus geht zweierlei hervor, nämlich erstens, daß in der Schweiz für Schweizerische Verlagswerke zwei Ladenpreise (einer in Franks, einer in Mark) festgesetzt werden. Dem deutschen Verleger aber soll dieses Recht, das der Schweizer Verleger ausübt, verkümmert werden! Und zweitens, daß der Schweizer Verleger, wie bereits oben erwähnt, seinem Markpreis einen Valutazuschlag hinzufügt. Ja, Deutscher, das ist ganz etwas anderes!

4. Besonders schmerzlich scheint die Feststellung empfunden worden zu sein, daß das neutrale Sortiment fünf Kriegsjahre im Goldstrom geschwommen habe. Es will nicht geschwommen haben. Es bleibt jedem überlassen, diese Parteibehauptung zu glauben oder nicht.

5. Das beanstandete Beispiel mit den Kr. 1000.— Wiener Stadtanleihe erforderte zum Verständnis einiges Nachdenken. Klarer wird die Situation, wenn man als Beispiel nicht die nur in Kronen gehandelte Wiener Stadtanleihe zugrunde legt, sondern das eine oder andere jener zahlreichen Wertpapiere, deren Nominalbetrag gleichzeitig auf mehrere Währungen (z. B. auf Mark, Franks, Gulden, Rubel) fixiert ist. Dieser Mark-Nominalwert des betreffenden Wertpapiers entspricht dann zu ganz bestimmtem unverrückbaren Umrechnungskurs einem Frank-, bzw. Gulden-, bzw. Rubel-Nominalwert. So entsprechen z. B. Stücke der 4%igen Russischen Anleihe von 1880 im Betrage von 125 Rubel ein für allemal 500 Franks, bzw. 406,25 Mark, gleichgültig, wie der Tageskurs des Rubels gerade ist. Alles selbstverständlich Nominalwerte. Was aber im Bankgewerbe börsentechnischer Brauch ist, nämlich die Kotierung der Werte nach festen Umrechnungsverhältnissen, das kann der Verlagsbuchhandel auch für die Kotierung seiner Werte (Ladenpreise) beanspruchen.

6. Es ist eine sonderbare Unterstellung im Eingefandt auf Seite 987 des Börsenblattes aus Karau, daß »die größere Hälfte der deutschen Auslandzuschlagverleger selbst nicht an eine Valutaverbesserung, sondern nur an den eigenen Vorteil glaubt«. Ganz abgesehen davon, daß es

in Deutschland keine »größere Hälfte«, sondern nur gleiche Hälften gibt, ist es auch das gute Recht des Verlegers, der für lebensnotwendige Auslandswaren (Nahrungsmittel, Webstoffe usw.) horrenden Valutapreise zahlen muß, sich dadurch etwas schadlos zu halten, daß er aus der gleichen Valuta, die ihn auf der einen Seite schädigt, auf der anderen Seite einen »Vorteil« herauszuholen sucht. Und genau so gut, wie ein normales bürgerliches Vermögen nicht sprunghaft aus Einzelposten von zehntausenden Mark, sondern aus kleinen Beträgen allmählich aufgebaut werden muß, genau so kann die Besserung der Valuta nicht von heute auf morgen durch einen großen Gewaltstreik erzielt werden, sondern es müssen da auch kleine Bausteine in mühsamer Kleinarbeit herbeigetragen werden. Hierzu gehören die Valutazuschläge, bzw. die Fakturierung in ausländischer Währung.

7. Auf die spitzfindige Unterscheidung, daß der ausländische Kundenrabatt kein »Rabatt«, sondern eine »Kursvergütung« sei, gehe ich nicht ein. Ein Schinken wird nicht dadurch ein andersgeartetes Nahrungsmittel, daß man ihn als »geräuchertes Hinterteil« bezeichnet. Es dürfte sich aber empfehlen, um derartige dialektische Spitzfindigkeiten unmöglich zu machen, der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins folgende veränderte Fassung der Verkaufsordnung § 9, Ziffer 1 vorzuschlagen:

»Jedes öffentliche Anerbieten oder Gewähren von Rabatt, Kursvergütungen oder Skonto in ziffermäßiger oder in unbestimmter Form ist verboten.«  
Ein Verleger.

### Die Valuta und das ausländische deutsche Sortiment.

Herr Meißner in Karau beschwert sich in seinem Aufsatz in Nr. 243 des Börsenblattes über »Deutsche Schmugkonkurrenz«. Er sagt u. a.: »Die Jubiläumsausgabe von Gottfried Keller durfte nicht nach der Schweiz geliefert werden, trotzdem überschwemmten deutsche Firmen die Schweiz mit Prospekten und lieferten wenigstens die Hälfte der Auflage hierher. Mit E. F. Meyers Werken ist es ebenso. Das gleiche ist mit Spittlers Schriften zu gewärtigen«. Diese Vermutung ist ganz gewiß übertrieben. Was wenigstens E. F. Meyers Werke anlangt, so habe ich die Bestellungen stets sorgfältig auf »zweifelhafte« Bezieher hin geprüft. Ich habe z. B. eine Bestellung auf mehrere Exemplare der Gesamtausgabe, die vom Leipziger Kommissionär des Herrn Meißner in Karau ausgestellt war, nicht ausgeführt, weil die Angabe des Originalbestellers verweigert wurde. Ich werde auch meinem verehrten Geschäftsfreunde Eugen Diederichs in Jena empfehlen, einen Auftrag von demselben Kommissionär auf 11/10 Spittler, Olympischer Frühling, gebunden, der meinem Kommissionsgeschäft gerade heute zugeht, nicht auszuführen. Vielleicht gelingt es Herrn Meißner, den Urheber dieser Bestellungen zu ermitteln. Gewiß wird inner- und außerhalb der Mauern gestündigt, aber wer selbst im Glashause sitzt, sollte es doch unterlassen, mit Steinen zu werfen.

Übrigens zeigen diese Vorkommnisse nur, daß auch von Auslandzuschlägen kein Heil zu erwarten ist, da es nun einmal kein Mittel gibt, alle »Nebenluft«-Kanäle zu verstopfen. Aus diesem Grunde werde ich es bei aller Hochachtung vor den patriotischen Beweggründen des Herrn Dr. Ruprecht grundsätzlich ablehnen, auf meine Verlagswerke Auslandzuschläge zu erheben.

Leipzig, am 6. November 1919.

H. Paessel Verlag.

### Mammonsggeist im Buchhandel.

Herr G. Braun-Marburg i/S., Vorsitzender des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes E. V., übersendet uns den Kalender »Der Pflug« (Neuwelt-Verlag in Schlichtern), in dem Professor Friedrich Niebergall-Heidelberg in einem »Allerlei Sozialismus« überschriebenen Artikel auch Kritik an dem Buchhandel übt. »Mit Schmerzen erinnern wir uns daran«, heißt es in diesem Aufsatz, »wie auch alle idealen Zweige des geschäftlichen Lebens dem Mammonsggeist ausgeliefert wurden. Denn nicht nur das Baugewerbe z. B. oder der Handel mit Grund und Boden, sondern auch die Presse, der Buchhandel und sogar manche Gebiete des künstlerischen Lebens wurden im Geist dieses Geldmachens betrieben. Das Geld trat an die Stelle der Geschäftsehre und des Gewissens; es erfüllte das ganze Leben der Geschäftswelt und der Gesellschaft mit seinem ekelhaften Ungeist; es wurde der Maßstab der Maßstäbe, das Motiv aller Motive, der Wert aller Werte.«

Wie uns Herr Braun weiter mitteilt, hat er gegen diese unseren Stand entehrende Verallgemeinerung bei dem Mitherausgeber des Kalenders, Herrn Lehrer Flemmig-Schlichtern, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes Einspruch erhoben. Ihm werden sich gewiß alle diejenigen anschließen, die ihre Aufgabe nicht in der Jagd nach dem Mammon erblicken, sondern mit ihrer Arbeit der Allgemeinheit dienen wollen.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thoma. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.  
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).